

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1874/2015
Amt/Aktenzeichen 10/10 24 08 - 0287/2014/1	Datum 04.11.2015	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Kenntnisnahme	25.11.2015	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag 0287/2014/1 der FDP;
hier: Audio-Stream-Übertragungen der Stadtratssitzungen

Mainz, 18. November 2015

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Wiedervorlage im Februar 2016.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates vom 12.02.2014 wurde einstimmig beschlossen, die Wortbeiträge der Ratsmitglieder in den öffentlichen Teilen der Stadtratssitzungen mittels Audio-Stream für interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer ins Internet, z. B. über die Homepage der Stadt Mainz, zu übertragen. Hierzu wurde die Verwaltung beauftragt, die Kosten zu ermitteln und im Ausschuss zu berichten. Dies ist am 24.09.2014 erfolgt. Die Angelegenheit wurde seinerzeit zurückgestellt, um das beabsichtigte Landesgesetz abzuwarten, wonach der rechtliche Rahmen für Live-Übertragungen - auch aus der Ratssitzung - geschaffen werden soll. Der Entwurf des „Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene“ liegt mittlerweile vor. Die Verabschiedung des Gesetzes soll dem Vernehen nach noch in diesem Jahr erfolgen. Unter anderem ist folgende Änderung der Gemeindeordnung vorgesehen:

...

§35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekanntzugeben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Gemeinderat selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zustimmen.“

...

Zu beachten sind hierbei folgende Aspekte:

1. Kommunalverfassungsrechtlicher Aspekt

Derzeit wird bereits – wie in der Geschäftsordnung verankert – der komplette Verlauf der Stadtratssitzungen zur Anfertigung der Niederschrift auf Tonträger aufgezeichnet. Diese werden jedoch unter Verschluss gehalten und nach einiger Zeit dem Stadtarchiv übergeben.

Die Übertragung der Ratssitzungen in das Internet muss in der Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung geregelt werden.

2. Datenschutzrechtlicher Aspekt

Durch die beabsichtigte Änderung der GemO wird den datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen.

3. Kosten

Nachfolgend werden zwei Kostenvarianten, zum einen ohne Zeitverzögerung und zum anderen mit fünfminütiger Zeitverzögerung, dargestellt:

Variante 1 (Direktübertragung ohne Zeitverzögerung)

Mit geringfügigen Erweiterungen der vorhandenen Technik betragen die einmaligen Kosten rund 6.000,00 €. Hierin enthalten sind insbesondere Programmierungen und Installationen. Die laufenden Kosten würden sich auf jährlich rund 1.300,00 € (Serverwartungen) belaufen.

Variante 2 (Übertragung mit Verzögerung des Audio-Signals)

einmalige Kosten:	rund 12.700,00 € (zusätzlicher Programmieraufwand)
laufende Kosten p. a.:	rund 4.800,00 € (zusätzlicher Personalaufwand)